Europäische Bürgerinitiative

ZUM SCHUTZE DES LEBENS UND DER MENSCHENWÜRDE - IN DEUTSCHLAND e.V.

Cestarostraße 2 D-69469 Weinheim

Telefon: 0049(0)6201/292126 Fax: 0049(0)6201/292128 E-Mail: ebi-d@buergerinitiative.org

EBI e.V. Cestarostraße 2, D-69469 Weinheim

Herrn
Prof. Dr. Andreas Voßkuhle
-Präsident des BVerfG
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Dieses Scheiben erhielten alle Richter des BVerfG in Karlsruhe

2. November 2010

Betreff: Abtreibung ist rechtswidrig

Grüß Gott, sehr geehrter Herr Prof. Dr. Voßkuhle!

Am **25.2.1975**, 30 Jahre nach Auschwitz, entschieden die **Richter des Bundesverfassungsgerichts** (1 BvF 1/74),
daß auch das Leben noch nicht geborener Menschen durch das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit geschützt sei.
Die damals von der sozialliberalen Bundestagsmehrheit eingebrachte Neuformulierung des § 218 ff StGB, welche die Tötung noch nicht geborener Menschen bis zur 12. Schwangerschaftswoche freigeben wollte, wurde vom BVerfG als grundgesetzwidrig erklärt.

Am 28.5.1993, 48 Jahre nach Auschwitz, bestätigten die **Richter des Bundesverfassungsgerichts** abermals (2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92), daß die Tötung noch nicht geborener Menschen rechtswidrig sei.
Im Leitsatz 4 des genannten Urteils betonte das BVerfG außerdem: „Der Schwangerschaftsabbruch muß für die ganze Dauer der Schwangerschaft als Unrecht angesehen und demgemäß rechtlich verboten sein."

Am 8.6.2010, 65 Jahre nach Auschwitz, bestätigten die **Richter des Bundesverfassungsgerichts** wiederum, daß die in Deutschland durchgeführte Tötung noch nicht geborener Menschen rechtswidrig sei (1 BvR 1745/06).

Mit diesem Hintergrund ist nicht zu verstehen, daß in Deutschland noch immer ein Gesetz exekutiert wird, § 218 ff StGB, welches nach Beurteilung des Bundesverfassungsgerichts rechtswidrig und demnach verfassungswidrig ist.

Ein Gesetz, das rechtswidrig ist,
darf in einem Rechtsstaat nicht angewendet werden.

Daher fordert die „Europäische Bürgerinitiative zum Schutze des Lebens und der Menschenwürde" die sofortige Aufhebung des § 218 ff StGB wegen Rechtswidrigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Europäische Bürgerinitiative zum Schutze des Lebens und der Menschenwürde e.V.

(Klaus Günter Annen, 1. Vors.)